

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 124

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/709)]

55/223. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2000¹ und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die administrativen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission²,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Kommission,

I

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. Rahmen für das Personalmanagement

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998 und 54/238 vom 23. Dezember 1999,

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/55/30).

² A/55/629.

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Arbeit der Kommission betreffend den einheitlichen Rahmen für das Personalmanagement, der den Organisationen des Gemeinsamen Systems dabei helfen würde, die Reformen auf dem Gebiet des Personalmanagements voranzubringen;

2. *stimmt* den Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 19 ihres Berichts¹ zu;

3. *ersucht* die Kommission, im Einklang mit Ziffer 18 ihres Berichts¹ den einheitlichen Rahmen als Leitlinie für ihr künftiges Arbeitsprogramm zu nutzen;

4. *legt* den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *nahe*, den einheitlichen Rahmen als Basis für ihre künftige Arbeit im Hinblick auf Personalpolitiken und -verfahren zu verwenden und die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien darauf zu lenken;

B. *Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998 und 54/238,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 31 ihres Berichts¹, fordert die Organisationen nachdrücklich auf, rechtzeitig einen Konsens über den Entwurf der Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst zu erzielen, damit die Kommission die Ausarbeitung des der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Wortlauts abschließen kann, und betont, dass die vorgeschlagenen Normen sicherstellen sollen, dass die Bediensteten die Grundsätze der Integrität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit beachten;

C. *Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216, 52/216 und 53/209,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Kommission bezüglich der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems im Kontext des einheitlichen Rahmens für das Personalmanagement;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems im Einklang mit den in Anhang III ihres Berichts¹ beschriebenen Modalitäten fortzuführen;

D. *Anerkennung von Sprachkenntnissen*

unter Hinweis auf Abschnitt II.E ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 und Abschnitt II.B ihrer Resolution 53/209,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, sich im Rahmen der umfassenden Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems mit der Frage der Anerkennung von Sprachkenntnissen zu befassen;

E. *Erziehungsbeihilfe*

unter Hinweis auf Abschnitt III.C ihrer Resolution 54/238, worin sie die Kommission ersuchte, die Überprüfung der Methodologie für die Erziehungsbeihilfe abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen und Empfehlungen der Kommission in Ziffer 81 ihres Berichts¹ betreffend die Überprüfung der Methodologie für die Erziehungsbeihilfe;

2. *fordert* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Regeln und Vorschriften aufeinander abzustimmen, um sicherzustellen,

len, dass die Erziehungsbeihilfe als eine Leistung behandelt wird, die nur an international rekrutierte Mitarbeiter mit Auslandsbedienstetenstatus zu zahlen ist;

3. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in fünf Währungsgebieten sowie andere Anpassungen bei der Verwaltung der Kosten im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 93 des Berichts der Kommission¹ festgelegt;

4. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 94 und 95 ihres Berichts¹;

F. *Gemeinsame Personalabgabetabelle*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/225 vom 23. Dezember 1993 und 51/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 102 ihres Berichts¹;

II

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. *Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung*

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *erklärt erneut*, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muss;

B. *Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen dem öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten und dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen*

unter Hinweis auf Abschnitt I.A. ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995,

1. *nimmt Kenntnis* von der von der Kommission im Jahr 2000 durchgeführten aktualisierten Studie zu den Besoldungsgruppen-Äquivalenzen gegenüber dem öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 149 ihres Berichts¹ betreffend die im Jahr 2000 durchgeführte Studie zu den Besoldungsgruppen-Äquivalenzen mit dem Vergleichsstaatsdienst;

C. *Entwicklung der Marge*

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Netto-

soldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 2000 13,3 Prozent beträgt, wie aus der im Jahr 2000 durchgeführten Studie zu den Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten hervorgeht;

2. *stellt außerdem fest*, dass, wie aus Anhang V des Berichts der Kommission hervorgeht, die Besoldungsdifferenz Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten zwischen 19,9 Prozent bei der Besoldungsgruppe P-2 und 5,5 Prozent bei der Besoldungsgruppe D-2 schwankt, und vertritt die Auffassung, dass dieses Ungleichgewicht im Kontext der Gesamtüberlegungen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Marge geprüft werden soll;

D. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2001 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen;

2. *ersucht* die Kommission, im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die enge Verknüpfung zwischen der Grund-/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage zu überprüfen;

E. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, dass die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.F Ziffer 4 ihrer Resolution 53/209, in der sie die Kommission ersuchte, eine Prüfung der Methode, der Begründung und des Umfangs der Zulagen vorzunehmen,

feststellend, dass die Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission die seit 1998 eingetretenen maßgeblichen Änderungen bei Steuernachlässen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission betreffend die Methode, die Begründung und den Umfang der Zulagen;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades um 11,89 Prozent;

3. *nimmt Kenntnis* von der in Anlage VIII zu dem Bericht der Kommission¹ enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

4. *stellt fest*, dass die den anspruchsberechtigten Bediensteten des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu zahlenden Unterhaltsberechtigtenzulagen um den Betrag etwaiger Direktzahlungen für Unterhaltsberechtigte gekürzt werden sollen, die sie von einer Regierung erhalten;

F. Fragen des Kaufkraftausgleichs

unter Hinweis auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 bezüglich der Durchführung von Ort-zu-Ort-Erhebungen an Amtssitzdienstorten,

1. begrüßt die von der Kommission durchgeführte Überprüfung der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems;
2. nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 157 ihres Berichts¹;

III

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND ANDERER ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

A. Erhebung über die besten Beschäftigungsbedingungen in New York und Montreal

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 52/216, worin sie bekräftigte, dass das Flemming-Prinzip auch weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen sollte und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen gebilligt hat,

nimmt Kenntnis von den in Kapitel V des Berichts der Kommission¹ wiedergegebenen Ergebnissen der Gehaltserhebungen in New York und Montreal;

B. Überprüfung der Methode der Gehaltserhebung an den Amtssitzen: Entscheidungen des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die stufenweise Abschaffung des Sprachfaktors in Rom und Wien

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt II.E ihrer Resolution 48/224,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 192 ihres Berichts¹ betreffend die Behandlung des Sprachfaktors;

IV

STÄRKUNG DES INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES

beschließt, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs³ zurückzustellen, mit dem Ziel, während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes zu fassen.

89. Plenarsitzung
23. Dezember 2000

³ A/55/526 und A/54/483.

ANLAGE

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen (Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 2001)

Besoldungs- gruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	167.035														
Netto mU	113.762														
Netto oU	102.379														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	151.840														
Netto mU	104.341														
Netto oU	94.484														
Erster Direktor															
D-2 Brutto	124.384	127.132	129.877	132.623	135.369	138.115									
Netto mU	87.318	89.022	90.724	92.426	94.129	95.831									
Netto oU	80.218	81.645	83.072	84.498	85.925	87.352									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto	109.894	112.245	114.598	116.944	119.297	121.648	124.002	126.352	128.702						
Netto mU	78.334	79.792	81.251	82.705	84.164	85.622	87.081	88.538	89.995						
Netto oU	72.407	73.687	74.967	76.245	77.525	78.796	80.018	81.240	82.460						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto	96.705	98.832	100.961	103.089	105.216	107.342	109.471	111.598	113.724	115.853	117.982	120.106	122.234		
Netto mU	70.157	71.476	72.796	74.115	75.434	76.752	78.072	79.391	80.709	82.029	83.349	84.666	85.985		
Netto oU	65.176	66.385	67.545	68.703	69.862	71.018	72.177	73.335	74.493	75.651	76.809	77.966	79.101		
Verwaltungsoberrat															
P-4 Brutto	79.780	81.733	83.680	85.627	87.579	89.527	91.571	93.645	95.723	97.795	99.869	101.947	104.019	106.095	108.171
Netto mU	59.255	60.544	61.829	63.114	64.402	65.688	66.974	68.260	69.548	70.833	72.119	73.407	74.692	75.979	77.266
Netto oU	55.180	56.364	57.543	58.722	59.902	61.080	62.259	63.439	64.617	65.796	66.949	68.082	69.210	70.340	71.470
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto	65.388	67.220	69.053	70.880	72.714	74.544	76.373	78.206	80.038	81.868	83.700	85.529	87.361	89.191	91.089
Netto mU	49.756	50.965	52.175	53.381	54.591	55.799	57.006	58.216	59.425	60.633	61.842	63.049	64.258	65.466	66.675
Netto oU	46.445	47.556	48.669	49.780	50.892	52.002	53.113	54.225	55.335	56.447	57.555	58.663	59.770	60.877	61.985
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto	53.129	54.632	56.132	57.633	59.135	60.692	62.332	63.967	65.606	67.244	68.879	70.520			
Netto mU	41.253	42.335	43.415	44.496	45.577	46.657	47.739	48.818	49.900	50.981	52.060	53.143			
Netto oU	38.694	39.675	40.653	41.633	42.611	43.592	44.587	45.580	46.577	47.571	48.564	49.561			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto	41.189	42.633	44.075	45.519	46.960	48.403	49.847	51.290	52.731	54.174					
Netto mU	32.656	33.696	34.734	35.774	36.811	37.850	38.890	39.929	40.966	42.005					
Netto oU	30.805	31.763	32.720	33.677	34.633	35.590	36.548	37.493	38.434	39.375					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^a Diese Tabelle tritt im Zusammenhang mit der Eingliederung von 5,1 Prozentpunkten des Kaufkraftausgleichs in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 2001 entsprechend angepasst. Danach werden Änderungen der Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.